



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Kämmerei, Finanzbuchhaltung	Sachbearb.: Frau Radmacher
-----------------	---	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Erlass einer Steuerrichtlinie zur Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)

Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, die anliegende Steuer-Richtlinie (Tax Compliance Management Richtlinie) zu beschließen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die öffentliche Hand ist wie jeder Steuerpflichtige gesetzlich verpflichtet, vollständige und richtige Steuererklärungen abzugeben. Aufgrund der Komplexität im Steuerrecht kann es trotz größter Sorgfalt bei der Abgabe von Steuererklärungen zu Fehlern kommen. Insbesondere betrifft die Steuerpflicht folgende Steuerarten:

- Lohnsteuer
z.B. Erfüllung der Arbeitgeberverpflichtungen; Besteuerung von Arbeitseinkommen, Sachbezügen und geldwerter Vorteil
- Umsatzsteuer
z.B. Besteuerung des umsatzsteuerlichen Unternehmensbereichs, Besteuerung von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland (Wechsel der Steuerschuldnerschaft, innergemeinschaftlicher Erwerb), Vorsteuerkorrektur § 15 a UStG
- Körperschafts- und Gewerbesteuer
z.B. Besteuerung der Gewinne Betriebe gewerblicher Art, wertechte Gewinnausschüttungen
- Einkommenssteuer
z.B. Steuerabzug nach §§ 48 bis 48 d bei Bauleistungen, Kapitalertragssteuer bei Betrieben gewerblicher Art, Ausländersteuer gem. § 50 a EStG

Mit einem Anstieg von Sachverhalten, die der Besteuerung unterliegen sowie die Ausweitung der Pflichten zur elektronischen Datenübermittlung, steigt das Risiko einer nicht vollständigen Steuererklärung. Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist somit noch stärker als bisher in den Vordergrund zu stellen.

Eine verspätete, fehlerhafte und unvollständige Abgabe von Steuererklärungen birgt für die Stadt Schmallenberg erhebliche finanzielle und politische Risiken und kann darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen für den gesetzlichen Vertreter, für den Verwaltungsvorstand sowie für verantwortliche Mitarbeiter/-innen nach sich ziehen.

Da es in den letzten Jahren deutliche Verschärfungen im Steuerstrafrecht gab, ist es nicht auszuschließen, dass selbst im Fall einer Berichtigung von Steuererklärungen vom Finanzamt eine straf- bzw. bußgeldrechtliche Vorwerfbarkeit des Erklärenden geprüft wird. Ob im Einzelfall Vorsatz oder Leichtfertigkeit anzunehmen ist, und welcher der verschiedenen Vorsatzformen konkret vorliegt oder aber nicht, ist häufig juristisch nur schwer abgrenzbar. Zur Abgrenzung führt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Anwendungserlass zu § 153 AO vom 23.05.2016 unter der Randnummer 2.6 aus: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem (IKS), das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann.“ Folglich kann ein erfolgreich eingerichtetes Kontrollsystem bei steuerstrafrechtlichen Ermittlungen zugunsten der juristischen Person des öffentlichen Rechts und ihrer handelnden Personen gewertet werden.

Um sich gegenüber dem Vorwurf der Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung abzusichern, ist die Einrichtung eines entsprechenden IKS bzw. TCMS in der Verwaltung erforderlich.

Verwaltungsseitig wurden bereits in den vergangenen Jahren interne Prozesse in der Buchhaltung umgestellt und Maßnahmen ergriffen, um steuerliche Fehler möglichst zu vermeiden. Hierzu wurden auch regelmäßige Prüfungen durch die Finanzverwaltung genutzt und mit dem Steuerprüfer steuerliche Sachverhalte vorgeprüft und besprochen. Begleitet und beraten wird die Stadt ferner durch Steuerberater der Kanzlei Rödl & Partner.

Empfohlen wurde sowohl von der Finanzverwaltung als auch von den Steuerberatern, die Implementierung des IKS und des TCMS über eine vom Rat zu beschließende Steuer-Richtlinie zu stärken. Dies auch vor dem Hintergrund anstehender umsatzsteuerrechtlicher Änderungen in Folge des § 2b Umsatzsteuergesetz. Dessen verbindliche Anwendung für die Kommunen wird vorbehaltlich der Zustimmung im Bundesrat am 22.11.2024 zwar vom Bundesgesetzgeber erneut um zwei Jahre auf den 01.01.2027 verschoben, dennoch wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die Steuer-Richtlinie zum jetzigen Zeitpunkt zu beschließen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass damit die vollständige und fristgerechte Erfüllung der steuerlichen Pflichten sichergestellt wird, und dadurch finanzielle Konsequenzen und persönliche Haftungsrisiken minimiert bzw. vermieden werden. Ein weiteres Ziel ist die Sensibilisierung der Führungskräfte und Mitarbeiter/-innen auf die steuerrechtlichen Sachverhalte.

Ergänzt wird das TCMS durch eine vom Bürgermeister zu erlassene interne Dienstanweisung „Steuern“.